



Landesschafzuchtverband Baden-Württemberg e.V.

Heinrich-Baumann Str. 1-3, 70190 Stuttgart, Tel: 0711 166 55 40

email: Wohlfarth@schaf-bw.de homepage: www.schaf-bw.de

Empfehlungen für Schäfereibetriebe in der Corona Krise

Gebot der Stunde ist, alles Erforderliche durchzuführen, die Übertragung des Corona-Virus zu verhindern. Jeder und jede ist daher angehalten, seinen Teil dazu beizutragen.

Aus diesem Grunde empfiehlt der Landesschafzuchtverband Baden-Württemberg e.V. für die von der Bundesregierung festgelegte Zeit den Kontakt zu anderen Personen massiv einzuschränken. Daher sollten entsprechend Fristsetzung bis voraussichtlich 05. April 2020 sämtliche Sozialkontakte gemieden werden. Sofern die Zeit der Kontakteinschränkungen verlängert werden sollte, erhalten sie zeitnah weitere Empfehlungen.

Für Wanderschäfer, Hüteschäfer, selbstvermarktende Betriebe, Schafscherer (s. hierzu extra Empfehlungen), Klauenpfleger etc. gilt Sozialkontakte zu meiden und die Hygienerichtlinien einzuhalten.

Selbstverständlich sind Sie verpflichtet, Ihre Tiere zu versorgen – aber nur unter Einhaltung der genannten Bedingungen.

So wichtig viele Tätigkeiten rund um die Schafhaltung sind, dem Schutz der Bevölkerung ist ein höherer Stellenwert beizumessen. Ein Vergleich der durchaus wichtigen und notwendigen Tätigkeiten die das normale Leben und die ärztliche Versorgung sicherstellen wie z.B. Krankenpfleger, Altenpfleger etc. ist unangebracht. Großunternehmen wie VW, Daimler und Co. haben ebenfalls Ihre Produktion eingestellt. Die gesamte Gesellschaft zieht an einem Strang.

Daher gilt auch in der Schäferei, Tätigkeiten die nicht unbedingt zur Erhaltung des Betriebes notwendig sind zu verschieben. Hierzu gehören u.a. die Schafschur, die prophylaktischen Tätigkeiten wie Impfen, die Klauenpflege etc. Wir möchten betonen, dies sind Empfehlungen für die Dauer des von der Bundesregierung ausgesprochenen Kontaktverbotes (bis voraussichtlich 05. April).

Über das Hilfs- und Konjunkturprogramm sollen Liquiditäts- und Direkthilfen, Nothilfeprogramm etc. gewährt werden, was für Unternehmen, Gewerbebetriebe sowie Soloselbstständige verfügbar werden soll. Auch soll die Grenze der de minimis Regelung von 25.000 € auf 50.000 € angehoben werden.

Bitte beachten Sie, bei häuslicher Quarantäne sind sie als Betriebsleiter selbst verantwortlich für die Weiterführung Ihres Betriebes. D.h. Sie müssen qualifiziertes Personal selbst besorgen und entlohnen. Anders beim Krankheitsfall, hier können Sie die Leistungen eines Betriebshelfers in Anspruch nehmen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf den Seiten des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

<https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/verbraucherschutz/coronavirus/>